



- I. Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks
Pasing-Obermenzing
Herrn Frieder Vogelsgesang
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
07.11.2023

**Umsetzung von Rechts-vor-links auch in der Paosostraße,
Gräfstraße, Bäckerstraße und Theodor-Storm-Straße (§ 45, 1c
StVO)**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06329 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 04.06.2019

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, mit welchem Sie die Umsetzung einer Rechts-vor-Links-Regelung für die Paosostraße, die Gräfstraße, die Bäckerstraße sowie die Theodor-Storm-Straße fordern.

Zunächst möchten wir uns für die verzögerte Beantwortung aufgrund eines Büroversehens entschuldigen.

Zu Ihrem Anliegen hinsichtlich der Vorfahrtsregelung können wir Ihnen nach Prüfung Folgendes mitteilen:

Zwar gibt die Straßenverkehrsordnung (StVO) für Tempo-30-Zonen grundsätzlich die Vorfahrtsregelung Rechts-vor-Links vor. Von dieser kann jedoch in bestimmten Fällen abgewichen werden. Andere Vorfahrtsregelungen sind zulässig, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten eine Rechts-vor-Links-Regelung nicht in Betracht kommt; wir verweisen hier auf die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV zu § 8 StVO).

So soll Rechts-vor-Links nur gelten, wenn die kreuzenden Straßen einen annähernd gleichen Querschnitt und eine annähernd gleiche, geringe Verkehrsbedeutung haben, keine der Straßen den Eindruck vermitteln, die wichtigere zu sein sowie die Sichtweite nach rechts aus allen Zufahrten gleich groß ist. Weiter gibt die Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO vor, dass



bei Verkehrssicherheitsbedenken aufgrund der jeweils baulichen Gestaltung der Kreuzung eine Abweichung von der Grundsatzregel „Rechts-vor-Links“ möglich ist.

So verfügen die Bäckerstraße, die Gräfstraße, die Paosostraße und die Theodor-Storm-Straße jeweils über einen größeren Querschnitt und eine höhere Verkehrsbedeutung als die einmündenden Straßen. Die Sicht aus den einmündenden Straßen ist jeweils eingeschränkt aufgrund der am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeuge. Einzig die Bäckerstraße und die Gräfstraße untereinander sowie die Bäckerstraße und die Weinbergerstraße haben einen ähnlichen Querschnitt; die Kreuzung dieser Straßen ist jedoch mittels Lichtsignalanlage geregelt.

Die Theodor-Storm-Straße stellt indessen eine wichtige Verbindung zur Nordseite des Pasinger Bahnhofs dar und verfügt daher über eine größere Verkehrsbedeutung als ihre einmündenden Straßen; dies gilt ebenso für die Paosostraße. Hierzu verweisen wir auf unser Schreiben an den Bezirksausschuss vom 07.07.2023; eine Änderung der Sachlage ist dem Mobilitätsreferat nicht bekannt.

Die bestehenden Regelungen entsprechen somit der intuitiven Wahrnehmung eines durchschnittlich verständigen Kraftfahrers und werden für sich genommen auch so akzeptiert. Die Einschätzung des Mobilitätsreferats wurde auf Anfrage durch die zuständige Polizeiinspektion 45 so bestätigt; eine Änderung der Vorfahrtsregelungen an den genannten Straßen würde nach deren Auffassung erhöhte Unfallrisiken nach sich ziehen.

Eine Änderung der Vorfahrtsregelung für die genannten Straßen ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich und nicht geplant.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.
an MOR-GL5

gez.
MOR-GB2.211